

Anlage 1

<p>Niederschrift der Gemeinderatsitzung vom 4.4.2001, Seite 49 und 50, die auch dem EBA zugesandt wurde.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Die Bahn hat sich alsdann auch bereit erklärt – obwohl hierzu keinerlei rechtliche Verpflichtung besteht – Lärmschutzeinrichtungen vorzusehen. Danach wird das Geländer am Bahnsteig als Füllstabgeländer mit schalldichten Makrolonplatten ausgeführt, sowie die Stützmauer mit Akustikziegel ausgestaltet.2. Wie schon erwähnt, wird zur Lärminderung das Geländer am Bahnsteig als Füllstabgeländer mit schalldichten Makrolonplatten (zum Schutz der Anlieger) und die Stützmauer aus Hohlblockziegel (zum Schutz vor Straßenlärm) ausgebildet. Die Dezibel können aus dem Lärmschutzgutachten entnommen werden.
<p>Schalltechnische Untersuchung der Bahn Seite 8</p>	<p>Punkt 4.5: Aktive Lärmschutzmaßnahmen Zur Reduzierung der Geräuschbelastung (Summenpegel) im Bereich des Haltepunktes wird das vorgesehene Geländer entlang den Stützmauern und auf dem Unterführungswerk schalldicht verkleidet. Das Geländer hat eine Höhe von ca. 1 m über Oberkante Stützmauer/Bauwerkskappe. Schallreflexionen an der Gleisverkleidung, die für die Gebäude westlich der Bahn von Bedeutung sind, werden programmgesteuert mit berücksichtigt.</p> <p>Punkt 4.6: Zusammenfassung: Punkt 2. = Die Verkleidung des Geländers wirkt sich für die angrenzenden Gebäude sehr positiv aus. Die bestehende hohe Lärmbelastung reduziert sich.</p>
<p>mit Berechnung Gebäude lfd. Nr. 2 Grundstück Lechermann</p>	<p>Hier werden dB-Werte mit und ohne Geländer aufgeführt, die aber aufgrund der Durchlässigkeit der Verkleidung nicht mehr stimmen dürften.</p>
<p>Planfeststellungsbeschluss EBA, Nürnberg vom 26.5.03</p>	<p>Seite 10: Regierung Oberpfalz: Das für den technischen Umweltschutz und Lärm zuständige SG 840 fordert, dass das Geländer auf der Ostseite (eigene Anmerkung: zu unserem Grundstück hin) des Bahnsteigs mit einem 1,5 m – 1,8 m hohem Lärmschutzschirm in absorbierender Bauweise versehen werden sollte. Schallschutzmaßnahmen werden ebenso für die P+R-Anlage empfohlen.</p> <p>Entscheidung des EBA: Für die Antragstellerin besteht keine Verpflichtung zu Lärmschutzmaßnahmen nach der 16. BimSchV. Auf die obigen Ausführungen – Landratsamt Regensburg – wird verwiesen. Sie sicher jedoch die schallabsorbierende Ausführung (eigene Anmerkung: nach Westen hin schallabsorbierend, nach Osten hin schalldicht) des Bahnsteiggeländers (Höhe ca. 1 m) zu.</p> <p>Seite 12: Lärmemissionen Entscheidung (EBA): Unabhängig davon hat die Antragstellerin zugesichert, die Bahnsteiggeländer in einer Höhe von 1,0 m schalldicht zu verkleiden; auf die obigen Ausführungen bei der Regierung der Oberpfalz- SG 840 – wird verwiesen.</p>

